

Gesetzliche Regelungen und Richtlinien

Verordnung zum Gesetz der Volksschulbildung (16.12.08)

§ 10 Dispensationen vom Unterricht

Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig. Die Bildungskommission erlässt Richtlinien.

§ 11 Abwesenheiten vom Unterricht

Unvorhersehbare unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden.

Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren.

Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht genügt, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis.

§ 21 Straftatbestände

1 Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse von Lernenden verantwortlich sind, [] können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Bildungskommission mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.

Richtlinien Volksschule Emmen (August 2023)

Die Schulleitungen und die Geschäftsleitung der Volksschule Emmen haben an ihrer Sitzung vom 14. August 2017 die folgenden Richtlinien beschlossen. Sie treten ab dem Schuljahr 18/19 in Kraft.

- Gesuche für einen absehbaren und klar begründeten Urlaub müssen **vier** Wochen im Voraus mit dem Formular "Dispensationsgesuch Lernende" eingereicht werden.
- Alle Dispensationsgesuche, welche die **Tage und Wochen unmittelbar vor und nach Ferien/Feiertagen** betreffen, sind an die **Schulleitung** zu richten. Eine Verlängerung von Ferien und Feiertagen wird in jedem Zyklus (Zyklus 1: KG-2. Klasse, Zyklus 2: 3.-6. Klasse, Zyklus 3: 7.-9.Kl.) im Sinne einer Ausnahme **einmal** bewilligt.

Zuständigkeit

Urlaubsgesuch für Ihr Kind bis zu 5 Halbtagen	⇒	Klassenlehrperson*
Urlaubsgesuch für mehrere Ihrer Kinder im gleichen Schulhaus	⇒	Schulleitung
Urlaubsgesuch für Ihr Kind ab 6 Halbtagen	⇒	Schulleitung
Urlaubsgesuch für mehrere Ihrer Kinder in verschiedenen Schulhäusern	⇒	Schulleitungen (nach Absprache)

Emmenbrücke, August 2023

Geschäftsleitung Bildung